

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 28.

Groß-Strehli, den 16. Juli

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

## Bekanntmachung

über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 26. Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

### A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des § 161 a. a. D. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:
  - a) in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
  - b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

### B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des § 122 a. a. D. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

### C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 103 a. a. D.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§ 105 a. a. D.), sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist\*), erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu

\*) Einweisen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§ 117, 120 a. a. D.)

übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 112 ff. a. a. D.\*\*) sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.
5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstände der Versicherungsanstalt mitzutheilen.
6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

#### D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten. Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

\*\*) Nach §§ 112 ff. a. a. D. darf durch die Landes-Zentralbehörde, das Statut der Versicherungsanstalt oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Beibringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

- a) soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindefrankenversicherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bzw. Gemeindekrankenversicherung für ihre Mitglieder,
- b) für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Hebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§ 112, 135 a. a. D.)

Für den Fall, daß eine solche (behördliche) Einziehung der Beiträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß den mit der Einziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§§ 113 a. a. D.)

Das gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Kasstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgelegte Dienstbehörde angeordnet werden (§ 114 a. a. D.)

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
**v. Maybach.**  
 Der Minister des Innern. **Frh. Lucius v. Ballhausen.**  
 Herrfurth. Der Minister für Handel und Gewerbe.  
**Frh. v. Berlepsch.**

### **Polizei-Verordnung.**

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthschaftlicher Trieb-Werke und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 18. Dezember 1889 (publicirt in den Amtsblättern von Breslau pro 1890 S. 11, Liegnitz pro 1890 S. 5, Oppeln pro 1889 S. 351) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

**§ 1.** Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirthschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter etc.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

**§ 2.** Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotirenden Theile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so beseitigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidirt oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Theile gestatten.

**§ 3.** Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

**§ 4.** Ist bei Dreschmaschinen das Einfütterungsloch mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist der vor dem Einfütterungsloch befindliche Theil dieser Bretterflächen mit Ausnahme derjenigen Seite, an welcher die mit dem Einfüttern der zu dreschenden Frucht betraute Person ihren vertieften Stand hat, also an den drei anderen Seiten, durch eine 50 cm hohe Umwährung abzugrenzen. Die einlegende Person muß sich dem Einfütterungsloch gegenüber befinden.

**§ 5.** Das Schmieren einzelner Theile der landwirthschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch thierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Theilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen Zugwaage oder durch Abpannen der Zugthiere vollständig zu unterbrechen.

**§ 6.** Zu Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugthiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe von Maschinen und Triebwerken untersagt.



Das gleiche gilt von geisteskranken oder schwachsinigen Personen. Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirthschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4 auch für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Polizei-Verordnungen der königlichen Regierung zu Breslau vom 29. August 1872 Amtsblatt pag. 253, ergänzt durch Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten vom 23. Juli 1884 Amtsblatt pag. 258, des königl. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 3. Oktober 1883 Amtsblatt pag. 344 und vom 16. Februar 1888 Amtsblatt pag. 61, der königl. Regierung zu Dppeln vom 15. November 1864 Amtsblatt pag. 266 republicit im Amtsblatt pro 1873 pag. 127 und pro 1875 pag. 281, aufgehoben.

Breslau, den 5. Juni 1890.

### Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

Die Besitzer der im § 1 bezeichneten Triebwerke und Maschinen mache ich zur Vermeidung von Unglücksfällen und Bestrafungen auf die vorstehend abgedruckte Polizeiverordnung besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 4. Juli 1890.

### Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Landmesser, welche nicht im Staatsdienste beschäftigt sind.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 wegen Ordnung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der auf die

26. Aug. 1885 Beobachtung der bestehenden Vorschriften vereidigten Landmesser sind bisher nicht immer genügend zur Ausführung gebracht worden. Auf Veranlassung des Herrn Finanzministers wird deshalb zu künftiger, sorgfältiger Beachtung auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Nach § 14 der Gewerbeordnung ist der Landmesser verpflichtet, da, wo er sich als solcher niederlassen will, seinen Geschäftsbetrieb anzumelden und sich über den Besitz der Bestallung, sowie über die erfolgte Vereidigung auszuweisen.

Diejenigen Landmesser, welche etwa dieser gesetzlichen Anmeldepflicht bisher nicht nachgekommen sind, wollen derselben alsbald genügen. Die Ortsbehörden aber werden angewiesen, sowohl binnen 4 Wochen dem kgl. Landrathsamte des Kreises Anzeige darüber zu erstatten, welche Landmesser am Orte ansäßig sind, und wann dieselben ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, als auch in Zukunft jede neue Niederlassung beziehungsweise Anmeldung oder Abmeldung eines vereideten Landmessers anzuzeigen. Ueber die den einzelnen Landrathsamtern zugegangenen Anzeigen ist von diesen selbst mir sodann weiterer Bericht zu erstatten.

- 2) Nach § 5 des Feldmesserreglements muß der Landmesser bei seinen Arbeiten sich richtiger Instrumente bedienen und ist für deren stete Nichtigerhaltung verantwortlich. Um die für gewöhnlich vorkommenden Landmesserarbeiten ausführen zu können, bedarf der Landmesser mindestens folgender Werkzeuge:

- a. eines Meßbandes von Stahl oder eines Paares Meßlaten,
- b. einer Anzahl Flußstäbe zum Ausrichten gerader Linien im Felde,

- c. eines Instrumentes zum Ablesen rechter Winkel im Felde,  
d. Gerathe zum Zeichnen und Kartiren, wie Lineale, Dreiecke, Mastabe, Zirkel u.

Auerdem mu derjenige Landmesser, welcher die Richtigkeit seiner Langenmewerkzeuge nicht durch das Nivellament prufen last, im Besitze geachteter Normalmae, und derjenige, welcher sich mit Nivellements befat, im Besitze eines geeigneten Nivelirinstrumentes sein.

- 3) Der Landmesser hat nach  12 bis 15 des Reglements diejenigen Thatfachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, durch ausfhrliche Verhandlungen und Erluterungen darzutun. Er hat bei seinen Aufnahmen Feldbcher zu fhren und diese sowie die sonstigen Arbeitshefte und Tabellen auch wahrend der Arbeit vollstandig geordnet und bersichtlich zu halten. Insofern diese Schriftstcke nicht an Behrden abgegeben werden, sind dieselben von den Landmessern selbst in geordneten Heften aufzubewahren.

Indem ich fr die Zukunft eine sorgfaltige Beachtung der bestehenden Bestimmungen erwarte, behalte ich mir vor, bei gegebenem Anla eine technische Prfung von Arbeiten eines Landmessers eintreten und durch die Katasterinspektoren Prfungen in Betreff der Instrumente, der Fhrung und Aufbewahrung der Feldbcher, Verhandlungen u. s. w. ausfhren zu lassen.

Oppeln, den 26. Juni 1890.

### Der Regierungs-Prasident.

Indem ich vorstehenden Erla des Herrn Regierungsprasidenten verffentliche, sehe ich etwaigen Anzeigen ber die bereits erfolgte Niederlassung und den Gewerbebetrieb von Landmessern zunachst bis zum 20. August d. J. und demnachst der bezglichen Berichterstattung in jedem einzelnen Niederlassungsfall entgegen.

Gro-Strehlitz, den 14. Juli 1890.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfgung vom 14. April d. J. (Stck 16) werden die Gemeindevorstande von Adamowitz, Balzarowitz, Gogolin, Gonschiorowitz, Goradze, Greboschowitz, Himmelwitz, Karlubitz, Klutschau, Krasowa, Lafisk, Mallnie, Neudorf, Rosniontau, Saleische, Sandowitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Gro-Stanisch und Stubendorf bezglich Zauche, sowie die Gutsvorstande von Bresina, Gogolin, Gonschiorowitz, Grabow, Greboschowitz, Grodzisko, Himmelwitz, Jarischau, Kadlub, Keltisch, Lafisk, Liebenhain, Motrolohna, Neudorf, Rogomschitz, Oberwitz, Dschiel, Petersgrab, Rosmierz, Rosmierka, Rosniontau, Schimischow, Gro-Stanisch und Wierchlesche hiermit aufgefordert, die Recrutirungsstammrollen des Jahrgangs 1871 nebst den Geburtslisten, Todtenscheinen und Belagshesten **unnehmehr binnen 8 Tagen** an mich einzureichen.

Gro-Strehlitz, den 7. Juli 1890.

Die Gemeindevorstande des Kreises veranlasse ich, mir binnen 3 Wochen beglaubigte Abschriften der zu Recht bestehenden Gemeindebeschlsse ber die Aufbringung der Gemeindeabgaben einzureichen.

Gro-Strehlitz, den 14. Juli 1890.

Der Magistrat von Ujest, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfgung vom 3. Marz 1888 (Seite 78 des Kreisblatts) und vom 17. August 1888 (Seite 293 des Kreisblatts) hinsichtlich der im 2. Quartal 1890 ausgefhrten Regiehochbauten binnen 8 Tagen zu erledigen.

Gro-Strehlitz, den 14. Juli 1890.

### Sagdscheine haben erhalten die Herren:

Forstausscher Adolf Borte aus Otmuth bis 6. Mai 1891. Kolonist Adam Vo und Hausler Bernhard Richter aus Grastich Carmerau bis 2. Juni 1891. Fabrikarbeiter Michael Jacak aus Keltisch bis 18. Juni 1891. Gemeindevorsteher Emanuel Zuretko aus Warmuntowitz

bis 19. Juni 1891. Praktische Arzt Dr. med. Hermann Glatschke aus Zawadzki bis 27. Juni 1891. Oberjäger Josef Himml, Jeger Josef Zientek aus Keltsh und Rittergutspächter Arnold aus Ottmuth bis 4. Juli 1891, Mühlenbesitzer Peter Panchysz aus Sandowitz bis 15. Juli 1891. Groß-Strehlitz, den 14. Juli 1890.

### Der Königliche Landrath. von Alten.

Am 1. October 1890 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatstest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, daß sie nicht schwanger sind, und nicht außerehelich geboren haben,
- 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination und
- 5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes einzureichen.

Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23. April 1884) haben außerdem noch

- 6) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August** einzureichen und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse, ad 2 und 3 welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß nur solche Personen Aufnahme finden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionsjah für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, **250 Mark** beträgt.

Breslau, den 3. Juli 1890.

Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Winkler.

Am 1. October 1890 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatstest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, daß sie nicht schwanger sind, und nicht außerehelich geboren haben,
- 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination und



5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes, einzureichen.

Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen, (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23. April 1884) haben außerdem noch

6) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20. August** einzureichen und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse ad 2 und 3, welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der königlichen Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß nur solche Personen Aufnahme finden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionsatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, **250 Mark** beträgt.

Breslau, den 3. Juli 1890.

Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Winkler.

Nach Mittheilung der Handelskammer zu Oppeln haben pro 1890/1 im hiesigen Kreise nächstehend genannte Gewerbetreibende der Handelsklasse A II die unterzeichneten Handelskammerbeiträge jährlich zu entrichten:

Johann Gentel 2,10 Mk., Josef Hsenberger 2,10 Mk., Johann Wrozik 2,10 Mk., Anton Müller 2,52 Mk., Johann Boralla 2,52 Mk., Emil Thomashowski 2,10 Mk., Karl Wehowski 2,10 Mk., Jakob Jakobowitz 2,10 Mk., Karl Jussek 2,10 Mk., sämmtliche in Ujest, C. Kaulbach in Adamowitz 2,94 Mk., Rittergutsbesitzer Guradze in Zyrowa 2,52 Mk. Dominium Centawa 4,20 Mk., Wilhelm Bielsch in Colonowka 2,94 Mk., J. Krebs in Colonowka 2,10 Mk., Graf Bethusy-Huc in Deschowitz 2,94 Mk., Josef Pollak in Suchodaniew 2,10 Mk., Leopold Cassirer 2,10 Mk., Consum-Berein 6,72 Mk., Wilhelm Dombrowski 3,78 Mk., Oscar Raabe 2,52 Mk., Herrmann Jaroschek 2,52 Mk., B. Jelaske 2,52 Mk., Hyronimus Klotter 2,52 Mk., Max Runge 2,10 Mk., Simon Schlefinger 2,52 Mk. sämmtliche in Gogolin. Dominium Gonschiorowitz 6,30 Mk. Sebastian Adamiew in Kadlub 2,10 Mk., Michael Vogler in Kalinowitz 2,10 Mk., M. Frenzel'sche Erben in Keltich 6,72 Mk. Gutsächter Goedefe in Krempa 5,04 Mk., Hyacinth Piechotta in Krochnitz 2,10 Mk., Gutsbesitzer Tillgner in Groß-Stein 3,36 Mk., Schwarzer u. Comp. in Kl.-Stein 2,52 Mk., Stanislaus Kluba in Sandowitz 2,10 Mk., Johann Musiol in Sandowitz 2,10 Mk., Dominium Stubendorf 4,20 Mk., Rudolf Döwerg 2,52 Mk., August Korus 2,52 Mk., Sinna Pinczower 2,10 Mk., Georg Steinfest 2,10 Mk. sämmtlich in Zawadzki.

Die Magistrate von Ujest und Leschnitz, sowie die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die Handelskammerbeiträge von den obengenannten Personen durch die Steuerheber in vierteljährlichen Raten in jedem letzten Quartalsmonat — also im Juni, September, Dezember 1890 und März 1891 einzuziehen und nach Abrechnung von 3% Ortsheber-Tantieme mit den Steuern an die königl. Kreis-Kasse zu Groß-Strehlitz abzuführen zu lassen. Die Rate pro Juni ist mit den Steuern pro August cr. abzuführen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juli 1890.

Königliche Kreis-Kasse.

Nach Mittheilung der Handelskammer zu Oppeln haben pro 1890/91 im hiesigen Kreise nachstehend benannte Gewerbetreibende der Handelsklasse A. I. die unten bezeichneten Handelskammerbeiträge jährlich zu entrichten.

J. G. Hering in Colonowsta 12,60 Mk., Graf Büdler'sche Kalkbrennereien „Adly's-Begen“ in Gogolin 15,12 Mk., Kalkbrennerei „Madelung“ in Gogolin 12,60 Mk., Gogolin-Goradzer Kalk-Actien-Gesellschaft in Gogolin 25,20 Mk., Kruppamühle in Keltzsch 20,16 Mk., Zuckerraffinerie (Bercht) in Noszowice 22,68 Mk., Handelsgesellschaft Jonas Gräber in Groß-Strehlitz 20,16 Mk., J. Steinitz in Groß-Strehlitz 15,12 Mk., Eduard Tillgner in Schimischow 15,12 Mk., Handelsgesellschaft J. Gräber in Zawadzky 10,08 Mk., Actiengesellschaft „Alyolyse“ in Zawadzky 12,60 Mk.

Die vorstehend genannten Zahlungspflichtigen werden ersucht, die bezeichneten Beiträge in vierteljährlichen Raten in jedem 2. Quartalsmonate mit den Steuern an die königliche Kreis-Kasse zu Groß-Strehlitz abzuführen. Die Beiträge pro 1. Quartal 1890/91 sind, soweit dies noch nicht geschehen, alsbald zu berichtigen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juli 1890.

### Königliche Kreis-Kasse.

J. B. Schindler, Regier.-Supern.

## Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schd.
		Weizen M. pf.	Roggen M. pf.	Gerste M. pf.	Hafer M. pf.	Erbsen M. pf.	Kartoffeln M. pf.	Heu M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 9. Juli 1890.	Höchster.	19 50	18 —	17 —	18 —	22 —	4 80	5 —	33 —	2 20	2 20
	Niedrigster.	18 —	16 50	15 —	17 —	20 —	4 20	4 —	30 —	2 —	2 —
Uješt, am 11. Juli 1890.	Höchster.	19 —	17 50	16 50	17 50	— —	4 50	5 50	34 —	2 20	2 20
	Niedrigster.	18 50	16 50	15 —	17 —	— —	4 —	5 —	33 —	2 —	2 —
Weschnitz, am 8. Juli 1890.	Höchster.	18 —	17 —	16 —	16 —	— —	4 —	5 50	34 —	2 20	2 40
	Niedrigster.	17 50	16 50	15 50	15 50	— —	3 80	5 —	33 —	2 —	2 20

## — Anzeiger. —

### Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Bäckergehilfen **L a n g e** angeblich aus Rosenberg D/S. jetzt unbekanntem Aufenthalts, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Kreuzburg D/S. abzuliefern. — Alterszeichen: J. 597/90.

**Beschreibung:** Alter ungefähr 35 Jahr, Größe 1 m 66 Cent., Statur schlank, Haare hellblond, Stirn gewöhnlich, Bart Schnur- und Kinnbart (blond), Augenbrauen blond (gelblich), Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch.

**Kleidung:** ein grüner Rock, eine graue Hose, eine dunkle Mütze mit Schirm und ein paar Stiefel. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

Kreuzburg D/S., den 11. Juli 1890.

**Der königliche Staatsanwalt.**

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 28 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 16, Juli 1890.

### Program

für die vom landwirthschaftlichen Verein zu Groß-Strehlitz  
am 5. September 1890 in Zawadzki und Groß-Strehlitz am 6. September 1890 in Gogolin  
zu veranstaltenden **Kinderschauen.**

§ 1. An Staatspreisen sind in baarem Gelde ausgesetzt und sollen bei genügender Concurrenz als Preise für die besten Leistungen zur Vertheilung gelangen 1100 Mark. Um diese Preise können sich alle im Kreise Groß-Strehlitz ansässigen Viehbesitzer mit Ausschluß der Dominalbesitzer bewerben. Der höchste Einzelpreis beträgt 60 Mark, der niedrigste 20 Mark.

§ 2. Für die Kinder aus Dominalheerden sind ehrende Anerkennungen bestimmt.

§ 3. Es werden ausgestellt

a) auf der Schau in Zawadzki

Kinder aus den Amtsbezirken Sandowitz, Keltzsch, Colonnowska

b) auf der Schau in Groß-Strehlitz

Kinder aus der Stadt Groß-Strehlitz, Stadt Ujest, Stadt Leschnitz und den Amtsbezirken Schloß Groß-Strehlitz, Schinischow, Kalinow, Wyssoka, Salese, Blottnin, Stübendorf, Radlub, Freivogtei Leschnitz, Schloß Ujest.

c) auf der Schau in Gogolin

Kinder aus den Amtsbezirken Gogolin, Zyrowa, Dittmuth, Gr.-Stein und Deschowitz.

§ 4. Für beide in den §§ 1 und 2 bezeichneten Kategorien gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 5. Es darf nur Vieh concurriren, welches mindestens 6 Monate im Besitz des Ausstellers sich befindet; unter sonst gleichen Umständen hat der Züchter vor dem Besizer den Vorzug.

§ 6. Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, ausstellen, und zwar nur selbstgezühtetes Vieh.

§ 7. Es dürfen nur Thiere ausgestellt werden, welche durch eine Bescheinigung des Guts- oder Gemeindevorstehers als gesund und aus gesundem Orte kommend legitimirt sind. Auch werden Thiere, welche von dem auf den Schauen anwesenden Kreisthierarzt als krank oder einer Krankheit verdächtig bezeichnet werden, sofort vom Ausstellungsplatze entfernt.

§ 8. Zugochsen und Zugkühe sind paarweise auszustellen; sie dürfen nicht unter 3 und nicht über 8 Jahre alt sein und können nur dann prämiirt werden, wenn sie im Kreise Groß-Strehlitz gezüchtet wurden.

§ 9. Bullen und Kalben unter 1 Jahre können keine Prämie erhalten, eventuell ist letztere dem Mutterthiere, wenn es anwesend ist, zuzuerkennen.

§ 10. Bullen über 4 Jahre und Kühe über 10 Jahre sollen nicht prämiirt werden.

§ 11. Die Bullen müssen mit Nasenringen versehen oder gefesselt sein.

§ 12. Durch das Kreisblatt werden die Herren Commissarien bekannt gemacht werden, bei welchen die auszustellenden Thiere bis zum 15. August 1890 anzumelden sind. Die Anmeldungen haben unter Benutzung des nachstehend abgedruckten Formulars zu erfolgen.

§ 13. Die auszustellenden Thiere müssen in Zawadzki am 5. September früh 8 1/2 Uhr auf dem Plage am Direktionsgebäude, in Groß-Strehlitz am 5. September Nachmittags 2 1/2 Uhr in der zum Schießhause führenden Allee, in Gogolin am 6. September früh 8 1/2 Uhr auf dem noch näher zu bestimmenden Plage pünktlich eintreffen, wofelbst ihnen von dem Herrn Platzordner der Standort angewiesen wird. Später erscheinende Thiere werden zurückgewiesen werden.



## Im Namen des Königs!

### In der Strafsache

gegen den Steinbrucharbeiter Zacharias Pohla in Kadlubiez wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Beshniß, in der Sitzung vom 10. April 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Berneyer, als Vorsitzender,
2. Schneidermeister Fischer,
3. Kreis-Schul-Inspector Weichert  
als Schöffen,  
Amtsanwalt Thielmann,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Sekretär Grande,  
als Gerichtschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Steinbrucharbeiter Zacharias Pohla aus Kadlubiez, ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb zu einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen verurtheilt. Den Richtern der Strafkammer in Dppeln wird die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung des Angeklagten auf dessen Kosten, und zwar innerhalb sechs Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils je einmal in dem Groß-Strehliß'er und dem Dppeln'er Kreisblatte bekannt zu machen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt.

Beshniß, den 8. Juli 1890.

Wieja,

als Gerichtschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Aufgebot.

Auf Antrag der Wittve Johanna Kuhnert zu Tschammer-Glluth — vertreten durch den Rechtsanwalt Wohlauer zu Groß-Strehliß, —

soll für das in der Gemarkung Tschammer-Glluth (Gemeindebezirk) belegene, in der Grundsteuer-Mutter-Rolle Art. 72 Kartenblatt 1 Parzellen-Nummern 213, 214 und 215 eingetragene, aus Acker und Hofraum im Dorfe, zusammen 0 ha 30 a 10 qm groß, mit 0 Thalern 05 Cent Reinertrag und a. einem Wohnhause mit kleinem Hofraum und Hausgarten,

b. Kuhstall,

mit 36 Mark Nutzungswert — Nr. 51 der Gebäudesteuer-Rolle — bestehende Grundstück, welches von der Dorfauze und den Grundstücken des Thomas und der Johanna Waczlawsky, der Hedwig Mandalka, des Thomas und des Simon und der Klara Gabrisch begrenzt wird, und bisher noch kein Grundbuchblatt hat,

ein neues Grundbuchblatt angelegt und die Antragstellerin auf demselben als Eigentümerin eingetragen werden.

Es werden daher alle unbekanntem Eigentümsprätendenten und dinglich Berechtigten aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche auf das Grundstück, namentlich alle Rechte, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, spätestens im Aufgebots-Termin

**den 18. Oktober 1890 Vormittags 10 Uhr Terminszimmer Nr. IV** bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Rechten auf das Grundstück werden ausgeschlossen werden.

Groß-Strehliß, den 3. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht  
Beshniß.



## Bekanntmachung.

Als gefunden sind hier abgegeben worden:

1. eine aus buntfarbigen Tuchstreifen zusammengesetzte mit Zwilling gefütterte Decke,
2. ein schwarzes Portemonnaie mit Inhalt von 4 Mark.

Die Verlierer genannter Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Amtsverwaltung zu melden.

Salesche, den 13. Juli 1890.

Die Amtsverwaltung.

G. Vieler.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des  
Norddeutschen Lloyd  
kann man die Reise von  
**Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des  
Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

**Ostasien**

**Australien**

**Südamerika**

Näheres bei

**F. Mattfeldt,**

Berlin NW., Invalidenstraße 93.

Sonntag d. 20. Juli Vorm. 10 Uhr  
Gottesdienst in Roswadze;  
Nachm. 5 Uhr in Groß-Strehliß.

Das evang. Pfarramt.

Weigand.

## Schnittmaterial

in allen Dimensionen, Kiefer und Fichte,  
Zaunstacheln, ebenso eine Partie eichener  
Bretter und Bohlen sowie einen Posten  
Pappelbretter, ferner mehrere Schoß sich-  
tene Latten und Stangen sowie Holzab-  
schnitte zu Bohnenstangen und Weinspalieren  
geeignet, offeriren zu billigen Preisen.

Gebr. Prankel

Dampffägwerk Groß-Strehliß OS.



**Gier**



sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

## Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische  
Orgel-Harmoniums mit allen wünschens-  
werthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton,  
leichte vollkommen repetirende Spielart, dauer-  
hafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.